

Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Terroristische Tat und kriminelle Vergangenheit – Eine Spurensuche im Vorstrafenregister dschihadistischer Personen

Lena Fecher, Maria-Anna Hirth, Rebecca Alice Hofmann, Sebastian Sobota

Phänomenmonitoring

Zusammenfassung

Vorstrafen gelten im strafrechtlichen und forensischen Kontext als relevanter Indikator für künftiges delinquentes Verhalten und nehmen insbesondere in der Extremismusprävention eine zentrale Rolle ein. Im Bereich des (gewalttätigen) Extremismus liegen bislang jedoch nur begrenzt Daten zur kriminellen Vorgeschichte und deren Zusammenhang mit terroristischen (Gewalt-)Taten vor. Vor diesem Hintergrund untersucht der vorliegende Beitrag die strafrechtliche Vorbelastung dschihadistisch motivierter Täter:innen in Deutschland. Grundlage bilden Strafverfahrensakten und Auszüge aus dem Bundeszentralregister (BZR) von Personen, die wegen einer terroristischen Tat mit einem islamistischen oder dschihadistischen Bezug – im In- oder Ausland – zwischen 2012 und 2019 von einem deutschen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Ziel ist es, die Art und Häufigkeit strafrechtlicher Auffälligkeiten vor der terroristischen Tat zu erfassen sowie mögliche Rückschlüsse für kriminalprognostische Bewertungen abzuleiten. Die Analyse erfolgt vor dem Hintergrund internationaler und nationaler Studien, einer kritischen Reflexion der Datenlage sowie einer Einbettung in die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vorstrafendokumentation.

Stichworte

Bundeszentralregister | Dschihadismus | Terrorismus | Vorstrafe



Vorstrafen als Prädiktor?

Im strafrechtlichen und forensischen Kontext gelten Vorstrafen als bedeutender Indikator für zukünftiges delinquentes Verhalten. Sie dokumentieren somit nicht nur vergangene Rechtsverstöße, sondern fließen auch in kriminalprognostische Bewertungen ein. In der Extremismusprävention spielen Vorstrafen beziehungsweise die kriminelle Vergangenheit im Allgemeinen eine zentrale Rolle – so stellen diese innerhalb strukturierter Prognoseinstrumente wie VERA-2R (Pressman et al., 2019) und RADAR-iTE (Bundeskriminalamt, o.J.; Sonka et al., 2020), die darauf abzielen, das Risiko extremistischer Gewalttaten durch polizeilich bekannte Personen zu bewerten, einen zentralen Indikator dar (Sadowski et al., 2017).

Zwar ist der Zusammenhang zwischen Vorstrafen und allgemeiner Kriminalität bislang gut dokumentiert, doch die Verbindung zu politisch motivierter Gewalt oder Extremismus ist deutlich weniger erforscht (La-Free et al., 2018) und die bisherige Studienlage – besonders im Bereich des Dschihadismus – uneindeutig: Während einige Studien eine Verbindung zwischen Vorstrafen – insbesondere gewaltbezogenen – und terroristischer Gewalt nahelegen, zeigen andere Untersuchungen keine statistisch belastbare Korrelation (siehe auch Dawson, 2021; Zick et al., 2019).

Zudem konzentrieren sich bisherige Analysen überwiegend auf sogenannte *foreign fighters* – sprich Personen, die aus Deutschland ausgereist sind und sich einer ausländischen terroristischen Vereinigung, zumeist dem sogenannten Islamischen Staat (IS), angeschlossen haben. Inländische Täter:innen bleiben damit weitgehend unberücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund widmet sich der vorliegende Beitrag der systematischen Analyse strafrechtlicher Vorbelastungen dschihadistisch motivierter Akteur:innen, die sowohl im In- als auch im Ausland terroristische Taten begangen haben. Ziel ist es zu untersuchen, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit diese Personen vor ihrer terroristischen Tat strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, welche Deliktsarten dominieren und welche möglichen Rückschlüsse sich daraus auf kriminalprognostische Bewertungen ziehen lassen.

Heterogene Datenlage zur strafrechtlichen Vorbelastung dschihadistisch motivierter Personen

Ein Überblick des aktuellen internationalen und nationalen empirischen Forschungsstands zur Prävalenz von Delinquenz unter dschihadistisch¹ motivierten Personen und terroristischen Akteur:innen zeigt – wie im Folgenden dargestellt – ein vielschichtiges Bild.

USA

Horgan et al. (2018) untersuchten mittels öffentlich zugänglichen Gerichts- und Medienberichten 183 Personen, die zwischen 1995 und 2012 in den USA wegen terroristischer Straftaten mit dem Motiv „Global Jihadist Movement (GJM)“ verurteilt wurden. Während die Gesamtzahl früherer Verhaftungen zwischen den Subgruppen (*actors*, *supporters* und *facilitators*) keinen signifikanten Unterschied aufwies, variierten die Deliktarten. Über 70 % der Vermittler, knapp 65 % der Attentäter, rund 60 % der Unterstützer und etwa 55 % der hybriden Täter:innen hatten zuvor eine Haftstrafe verbüßt.

Eine weitere Studie aus den USA (Marcus, 2023) analysierte 210 Terrorismusverfahren, die im Zusammenhang mit dem Islamischen Staat (IS) standen. Der Datensatz umfasste öffentliche Quellen zu Terrorismusverfahren von 200 Angeklagten, die zwischen März 2014 und Juni 2020 geführt wurden, sowie weitere zehn Personen, die bei der Durchführung von IS-bezogenen Anschlägen in den USA von Sicherheitskräften getötet wurden. Über die Hälfte der Beschuldigten (52 %) hatten vor der terroristischen Tat keine Vorstrafen; 32 % waren bereits vorbestraft und in 16 % fehlten hierzu Angaben. Im zeitlichen Vergleich blieb die Vorstrafenquote über die Jahre weitgehend stabil: Im Jahr 2016 lag sie bei 28 %, im Jahr 2017 bei 26 %. Unter den Vorbestraften war zudem ein hoher Wiederholungsanteil zu beobachten: 63 % waren mehrfach – durchschnittlich

¹ Im vorliegenden Beitrag wird der Begriff „Dschihad“ (auch „Jihad“; wörtlich übersetzt als Anstrengung, Kampf oder Bemühung) ausschließlich im Sinne von salafistischer, militärisch-politischer Gewaltanwendung (militanter Dschihadismus) verwendet und schließt damit die spirituelle beziehungsweise innere Dimension des Begriffs „Dschihad“ aus (zum Beispiel Aslan et al., 2018). Da sowohl die Personen, die ein Gewaltdelikt verübt haben, als auch diejenigen, deren Tat nicht in Zusammenhang mit einem Gewaltdelikt steht, wegen einer dschihadistischen Terrortat verurteilt wurden, werden im Folgenden beide Gruppen als dschihadistische Straftäter:innen bezeichnet, auch wenn diese nicht zwingend eine solche Ideologie vertreten oder diese zum Ausdruck gebracht haben.

dreimal – inhaftiert. Die kriminelle Historie verteilte sich wie folgt: 40 % hatten eine Vorgeschichte mit Gewaltdelikten, 27 % waren sowohl wegen Gewaltdelikten als auch wegen nicht gewaltsamer Straftaten verurteilt worden, und weitere 33 % sind zuvor ausschließlich wegen nicht gewaltsamer Delikte strafrechtlich verfolgt worden.

Vergleichsstudien: Nordamerika, Australien und Europa

Im Rahmen einer vergleichenden Analyse von Dschihadist:innen, die aus Australien beziehungsweise Kanada ausgereist sind, um sich am Konflikt in Syrien und im Irak zu beteiligen, wurden öffentlich verfügbare Daten ausgewertet (Harris-Hogan et al., 2022). Aus der australischen Stichprobe konnten 11 % (14 von 130 Personen) mit einer nachgewiesenen allgemeinen Vorstrafenhistorie identifiziert werden, wohingegen lediglich sieben der 85 Kanadier:innen (8 %) einen entsprechenden Hintergrund aufwiesen. Bei der Mehrzahl der untersuchten Personen lagen keine Informationen zur kriminellen Vergangenheit vor. Vier Personen wiesen bereits eine Verurteilung und Inhaftierung aufgrund einer terroristischen Tat im Inland auf.

In einer weiteren Vergleichsstudie zu rechts-, links- und dschihadistisch motivierten Extremist:innen betrachteten Schuurman und Carthy (2023) unter anderem 103 salafistisch-dschihadistische Akteur:innen aus Europa und Nordamerika. 25 % der Dschihadist:innen hatten zuvor Gewaltverbrechen begangen, während 38 % eine nicht gewalttätige kriminelle Vergangenheit (zum Beispiel Diebstahl, Vandalismus) aufwiesen. In beiden Kategorien (gewalttätig und nicht gewalttätig) waren Dschihadist:innen häufiger vorbestraft als Rechtsextreme.

Europa

Die kriminelle Vorgeschichte von europäischen Dschihadisten wurde von Basra und Neumann (2016) auf Grundlage einer nicht repräsentativen Stichprobe von 79 Männern analysiert. Die Ergebnisse zeigen eine hohe Prävalenz von Gewaltdelikten (65 %); zudem waren 68 % an Kleinkriminalität beteiligt. Vor der Radikalisierung befanden sich 57 % der Befragten bereits im Strafvollzug – die Spanne reichte von Bagatelldelikten bis hin zu schweren Gewalttaten. Unter den Inhaftierten radikalisierte sich knapp ein Drittel im Gefängnis.

Auf Basis des „European Database of Terrorist Offenders (EDT)“ verglichen Alberda et al. (2022) 21 männliche, dschihadistische Täter von Tötungsdelikten mit einer Kontrollgruppe von 30 männlichen, dschihadistischen Straftätern, die aufgrund anderer, nicht gewaltbezogener terroristischer Straftaten verurteilt wurden. In der Gruppe mit Tötungsdelikten hatten 71 % Vorstrafen – vorwiegend Gewalt-, Eigentums- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung –, von denen 57 % eine gewalttätige Vorgeschichte aufwiesen. In der Vergleichsgruppe lag die Vorstrafenrate bei 57 %, wobei 30 % eine gewalttätige Vergangenheit hatten.

In der Studie von Rostami et al. (2020) wurden der kriminelle Hintergrund und die Netzwerkbeziehungen von 41 zwischen 2007 und 2016 verstorbenen, schwedischen foreign fighters untersucht. Zwei Drittel der ausländischen, männlichen Kämpfer waren mindestens einmal einer Straftat verdächtigt worden; ein Drittel hatte keine bekannte kriminelle Vergangenheit. Im Vergleich zu den Personen, die gemeinsam mit einem der Auslandskämpfer einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wurden (*co-offenders*), weisen die ausländischen Kämpfer signifikant höhere Kriminalitätsraten auf – in nahezu allen Deliktskategorien, auch Gewaltverbrechen. Besonders häufig vertreten sind Diebstahl/Raub, Körperverletzung sowie der illegale Besitz von Alkohol, Drogen und Schusswaffen.

Lyall (2017) analysierte 112 britische Dschihadist:innen (88 Männer, 24 Frauen), die nach Syrien reisten. Laut Sekundärdaten aus der BBC News-Datenbank und ergänzenden Medienberichten waren 22 % der männlichen Dschihadisten vor ihrer Abreise vorbestraft. Der Autor verweist jedoch auf erhebliche Datenlücken. Sechs Personen hatten bereits Haftstrafen wegen schwerer Delikte verbüßt, weitere sechs waren zum Zeitpunkt ihrer Abreise nach Syrien gegen Kautionsfreilassung. Die Verurteilungsgründe umfassten Gang-bezogene Straftaten, Sexualdelikte, Drogenhandel, Computer-Hacking sowie politisch motivierte Straftaten.

Gerichtsentscheidungen zu 137 Personen (darunter sechs Frauen), die zwischen 2004 und 2017 von einem französischen Gericht wegen dschihadistischer Straftaten verurteilt wurden, bildeten die Datenbasis von Hecker (2018). Von 126 Personen mit verfügbaren Informationen zu den Vorstrafen wiesen 48 % keine Eintragung auf, 12 % waren den Strafverfolgungsbehörden gemeldet, aber nicht verurteilt, und weitere 40 % waren

mindestens einmal verurteilt. Zu den häufigsten Verurteilungsgründen zählten Gewaltdelikte, Diebstahl- und Betrugsfälle, Drogenhandel und Verkehrsdelikte. Für 96 Personen wurden zudem die verhängten Strafen erfasst. Davon erhielten 22 eine Haftstrafe, wobei vier von ihnen zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Im Fokus der Studie von Thijs et al. (2023) standen 76 Personen aus den Niederlanden, die nach Syrien beziehungsweise in den Irak gereist sind oder dies versucht haben. Datengrundlage bildeten gesicherte Informationen aus Bewährungsakten. Fast die Hälfte (49 %) hatte einen kriminellen Hintergrund, 40 % waren vor ihrer Reise verurteilt. Eigentumsdelikte (26 %) stellten die häufigste Straftat dar, gefolgt von Gewalttaten (21 %) und offen gewalttätigen Straftaten (15 %).

Deutschland

Unter 40 Inhaftierten, denen durch bayerische Haftanstalten eine islamismusbezogene Sicherheitsstufe zugewiesen wurde, fanden sich 37,5 % mit einer Vorstrafe. Anhand der Haftakten wurden durch die Sicherheitsvermerke die Inhaftierten in zwei Gruppen unterteilt: „islamistische/salafistische Szene“ und „islamistischer Terrorismus“. Von den 20 Personen mit dem Vermerk „islamistisch/salafistische Szene“ hatten 50 % und von den 20 Personen mit dem Vermerk „islamistischer Terrorismus“ hatten 25 % bereits eine Vorstrafe (King et al., 2018).

In ihrer Fortschreibung (2016) zur Untersuchung von 784 Personen (79 % Männer, 21 % Frauen), die von Deutschland aus islamistischer Motivation nach Syrien beziehungsweise in den Irak ausgereist sind, haben das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) herausgestellt, dass von den 778 dokumentierten Ausreisenden, zu denen Angaben vorlagen, zwei Drittel bereits polizeilich bekannt waren. Vor der Radikalisierung dominierten Eigentumsdelikte (62 %) und Gewaltdelikte (60 %); Drogenverstöße traten bei 35 % auf. Politisch motivierte Straftaten machten lediglich 4 % aus. Unter den 504 Personen mit vollständigen Angaben hatten knapp die Hälfte (53 %) drei oder mehr Vorstrafen, 32 % bereits sechs oder mehr Delikte. Demnach handelte

es sich bei den Ausgereisten mit polizeilichen Vorerkenntnissen überwiegend um Mehrfachtäter:innen.

In einer weiteren Studie aus Deutschland von Reynolds und Hafez (2019) wurden Profile zu 99 deutschen, ausländischen foreign fighters (85 Männer, 14 Frauen) erstellt. Die Informationen stammten aus öffentlich zugänglichen Quellen, überwiegend aus Presseberichten von nationalen Zeitungen. Insgesamt gab es bei 16 % der betrachteten Deutschen, die im Ausland für eine terroristische Vereinigung kämpften, hinreichende Informationen zu einer kriminellen Vergangenheit. Zwar wiesen Presseberichte auch bei anderen Fällen auf mögliche Verbindungen zum kriminellen Milieu hin; jedoch waren diese Hinweise zu vage, sodass sie aus der Analyse ausgeschlossen wurden.

Methodologische Reflexion und Limitationen

Die dargestellten Befunde verdeutlichen, dass die bisherige Datenlage zur Vorstrafenbelastung dschihadistischer Täter:innen sehr heterogen ist. Mögliche Ursachen hierfür sind vielfältig. Als Erstes sei in diesem Zusammenhang der erschwerte Datenzugang und die prekäre Datengüte zu nennen. Informationen zu Vorstrafen sind häufig unbekannt, unvollständig, nicht oder nur in Teilen öffentlich zugänglich, schwer recherchierbar und unterliegen zum Teil Geheimhaltungspflichten (Basra et al., 2016). Leicht verfügbare öffentliche Quellen unterliegen – im Vergleich zu Strafverfahrensakten und BZR-Auszügen – Einschränkungen hinsichtlich der Datengüte (Kanol & Hirth, 2024). Medien können dazu tendieren, vor allem schlagzeilen-trächtige kriminelle Vergangenheiten zu berichten oder hervorzuheben, während weniger „spektakuläre“ Delikte oder das Ausbleiben krimineller Aktivitäten meist unbeachtet bleiben. Dies kann – insbesondere bei Forschungsvorhaben, die solche Datenquellen hauptsächlich verwenden – zu einer Verzerrung führen. Einige Studien berichten außerdem von hohen Fehlwerten bezüglich der Erfassung von Vorstrafen (beispielsweise Harris-Hogan et al., 2022; Marcus, 2023). Solche Datenlücken reduzieren die Aussagekraft und verlangen vorsichtige Interpretationen, insbesondere da der kriminellen Vergangenheit häufig eine starke theoretische Relevanz zugesprochen wird (vgl. Safer-Lichtenstein et al., 2017).

Direkte Vergleiche zwischen den Studien werden nicht zuletzt durch unterschiedliche Definitionen der Untersuchungsgruppen (Dschihadist:innen, Extremist:innen, Terrorist:innen, foreign fighters, Verurteilte, Polizei-bekannte beziehungsweise Verdächtige ohne Verurteilung, Getötete, Inhaftierte und so weiter), variierende geografische Fokusbereiche (etwa Europa, Nordamerika) und divergierende Erhebungszeiträume erschwert.

Exkurs zum Bundeszentralregister: Rechtsgrundlagen und Praxis der Vorstrafendokumentation

Im hier maßgeblichen strafrechtlichen Kontext bezeichnet eine Vorstrafe eine rechtskräftige, im amtlichen Register dokumentierte Verurteilung. Als vorbestraft gilt demnach eine Person, gegen die in einem Strafprozess eine Strafe – gegebenenfalls ausgesetzt zur Bewährung – oder Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erteilt wurde, sofern die Sanktion rechtskräftig ist und noch nicht getilgt, sprich aus dem Register gelöscht, wurde. Nicht erfasst sind Ordnungswidrigkeiten, die Einstellung eines Strafverfahrens (gegen eine Auflage) oder Verurteilungen zur Zahlung einer Entschädigung nach Zivilrecht, die dementsprechend nicht als Vorstrafen gelten.

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte sowie der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister (BZR) erfasst. Das BZR ist ein durch das Bundesamt für Justiz in Bonn geführtes, nicht öffentliches Strafregister. Eingetragen werden nach § 3 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) sowohl strafgerichtliche Verurteilungen², bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten als auch Vermerke über die Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen. Ebenfalls enthalten sind nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine dieser Eintragungen beziehen. Nicht enthalten sind hingegen Verfahrenseinstellungen und Freisprüche. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 54 BZRG) werden auch ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche, in Deutschland geborene oder wohnhafte

² Für bestimmte geringfügigere oder alleinige Strafen – sofern sie keine Sexualdelikte betreffen – gibt es Ausnahmen (Tolzmann, 2015; § 3 BZRG Rn. 9).

Personen vermerkt. Solche Eintragungen ausländischer Verurteilungen beschränken sich jedoch überwiegend auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Dessecker et al., 2025).

Das Bundeszentralregister enthält neben personenspezifischen Daten, wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, auch tatbezogene Informationen wie das Datum der (letzten) Tat und des ersten Urteils, den Tag der Rechtskraft, die rechtliche Bezeichnung der Tat unter der Angabe der angewendeten Strafvorschriften und die verhängten Strafen sowie angeordnete oder vorbehaltene Maßnahmen (wie eine Maßregel der Besserung und Sicherung) und Nebenfolgen (§ 5 BZRG). Eingeschlossen sind auch Verurteilungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), wobei für junge Menschen ein gesondertes Erziehungsregister geführt wird (§§ 59 ff. BZRG), das zusätzliche Informationen, zum Beispiel zu jugendstrafrechtlichen Sanktionen, enthält. Im Falle einer Geldstrafe sind zudem die Tagessätze und die Höhe eines Tagessatzes vermerkt.

Eintragungen im BZR unterliegen – insbesondere im Sinne der Resozialisierung – einer Tilgungsfrist (§§ 45–50 BZRG). Demnach werden Eintragungen nach Ablauf einer bestimmten Frist aus dem BZR gelöscht. Ausgenommen hiervon sind Verurteilungen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Länge der Tilgungsfrist ist gestaffelt und richtet sich nach den Vorgaben des § 46 BZRG. Bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von unter einem Jahr liegt die Tilgungsfrist beispielsweise bei fünf Jahren. Die Höchstdauer beträgt hingegen 15 Jahre³ (Bundesamt für Justiz, o. J.; Tolzmann, 2015; § 45 BZRG).

3 Der Ablauf der Tilgungsfrist kann durch weitere Verurteilungen gehemmt werden: „Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen“ (§ 47 BZRG). Ebenso ist der Ablauf der Tilgungsfrist gehemmt, wenn Vollstreckungen einer Strafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt sind.

Datengrundlage und Vorgehen dieser Studie

Die Datengrundlage bildeten 112 Auszüge aus dem Bundeszentralregister von zwischen 2012 und 2019 auf Grundlage des Terrorismusstrafrechts⁴ in Deutschland rechtskräftig verurteilten Personen, die dem Phänomenbereich Islamismus/Dschihadismus zuzuordnen sind. Die Registerauszüge wurden durch das Bundesamt für Justiz übermittelt und enthielten Informationen zu den einzelnen Registereintragungen; die Angaben zur Person wurden hingegen nicht übermittelt. Die Codierung und Auswertung erfolgte mithilfe des Text- und Datenanalyseprogramms MAXQDA 2022.

Nicht berücksichtigt wurden Vermerke sowie Einträge zu einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung, die keine eigenständige Verurteilung, sondern eine bloße Strafzumessungsentscheidung darstellen, und nicht strafrechtliche Einträge wie ein Passenzug oder eine Anordnung von einem Verwaltungsgericht, die ebenfalls im BZR-Auszug aufgeführt werden. Ebenso wurden Tatvorwürfe, bei denen das Verfahren ohne Verurteilung eingestellt wurde (zum Beispiel gemäß § 47 JGG) oder von einer Verfolgung abgesehen wurde (etwa nach § 45 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 JGG), von der Analyse ausgeschlossen.

Neben den Auszügen aus dem BZR lagen dem Forschungsvorhaben auch die umfangreichen Strafverfahrensakten zu dem jeweiligen Terrorismusdelikt vor. Diese wurden in einem teilstandardisierten Erhebungsbogen erfasst und anschließend deskriptiv ausgewertet.

⁴ Hierzu zählen folgende Straftatbestände: § 89a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; § 89b StGB Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; § 89c StGB Terrorismusfinanzierung; § 91 StGB Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; §§ 129a i. V. m. 129b StGB Bildung terroristischer Vereinigungen (im Ausland).

Vorgeahndete dschihadistische Täter:innen und ihre terroristischen Taten

Von den 112 Personen⁵, die zwischen 2012 und 2019 wegen einer terroristischen Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, war die weit überwiegende Mehrheit (72.3 %) zuvor *nicht* strafrechtlich auffällig. Vor der terroristischen Tat waren 31 Personen, knapp ein Viertel (27.7 %), vorbestraft (Abbildung 1).

Im Folgenden werden zunächst die Gruppe der Vorbestraften und deren terroristische Handlungen beschrieben, bevor im Detail auf die kriminelle Vorgeschichte der Untersuchungsgruppe eingegangen wird.

Soziodemografische Merkmale

Das Sample der Vorbestraften war nahezu ausschließlich männlich; unter den 31 vorbestraften Personen befand sich nur eine Frau. Das Alter zum Tatzeitpunkt der terroristischen Tat reichte von 18 bis knapp 40 Jahren. Im Durchschnitt lag es bei 26.6 Jahren (Median = 26 Jahre; SD = 5.6). Ledig waren 14 Personen, weitere zwölf verheiratet und drei Personen waren geschieden; in zwei Fällen lagen keine Informationen zum Familienstand vor. Die deutsche Staatsangehörigkeit war mit 20 Personen am häufigsten vertreten, gefolgt von acht Personen mit einer Herkunft aus dem zentral-/westasiatischen Raum. Die verbleibenden waren Bürger:innen aus ost- und südosteuropäischen (n = 4) oder nordafrikanischen (n = 2) Staaten. Drei Personen besaßen eine doppelte Staatsangehörigkeit.

Verurteilte terroristische Straftaten

Von den 31 Vorbestraften waren 16 Personen ausgereist und hatten sich im Ausland einer terroristischen Vereinigung angeschlossen, in der Mehrheit dem IS⁶. Die restlichen 15 Personen hatten in Deutschland eine terroristische Tat begangen. Insgesamt hatten sieben Dschihadisten eine Gewalttat verübt; vier weitere waren wegen des Versuchs sowie eine weitere Person

5 Aus Gründen des Datenschutzes werden im Folgenden spezifische tat- und personenbezogenen Informationen gruppiert oder abstrahiert dargestellt.

6 In zwei weiteren Fällen sind die Personen ausgereist und haben Fahrzeuge und Materialien ins Gebiet des IS transportiert – ohne sich der terroristischen Organisation anzuschließen.

wegen der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe verurteilt worden. Folglich stand die Mehrheit der zwischen 2012 und 2019 abgeurteilten Taten der Vorbestraften *nicht* im Zusammenhang mit einem Gewaltdelikt (n = 19).

Die zugrunde liegenden Tathandlungen ereigneten sich im Zeitraum zwischen 2007 und 2016. Die rechtskräftigen Verurteilungen durch deutsche Gerichte erfolgten zwischen 2012 und 2019. Gegenstand der strafrechtlichen Ahndung waren insbesondere die Straftatbestände §§ 129a und 129b StGB, welche die Gründung oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen – auch im Ausland – unter Strafe stellen. Im Einzelnen wurden Verurteilungen wegen des Werbens um Mitglieder (n = 4), der mitgliederschaftlichen Beteiligung (n = 17) sowie der Unterstützung (n = 11) einer terroristischen Vereinigung im Ausland ausgesprochen. Darüber hinaus wurde in drei Fällen ein Urteil aufgrund der Vorbereitung (§ 89a StGB) und Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB) erlassen⁷. Die verhängten Freiheitsstrafen reichten von mehreren Monaten bis zu etwas über zehn Jahren. Bei zwei Personen wurden Rechtsfolgen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) angeordnet.

Vorstrafen dschihadistischer Täter:innen

Die Analyse der Vorstrafenanzahl der 31 Vorbestraften zeigt, dass der größte Anteil (n = 11) lediglich einmal vor der verfahrensgegenständlichen terroristischen Tat strafrechtlich in Erscheinung trat. Die übrigen Personen wiesen zwischen zwei und neun Vorstrafen auf (Abbildung 1): Sechs Personen waren zweimal, drei Personen dreimal, fünf Personen vier- bis fünfmal und weitere sechs Personen mehr als sechsmal vorbestraft. Als Mehrfach-täter:innen – definiert als Personen mit drei oder mehr Vorstrafen – galten 12,5 % der Gesamtstichprobe; bezogen auf die Gruppe der Vorbestraften entspricht dies einem Anteil von 45,2 %.

⁷ Die Personen konnten wegen mehrerer Straftatbestände verurteilt werden (Mehrfachnennung möglich).

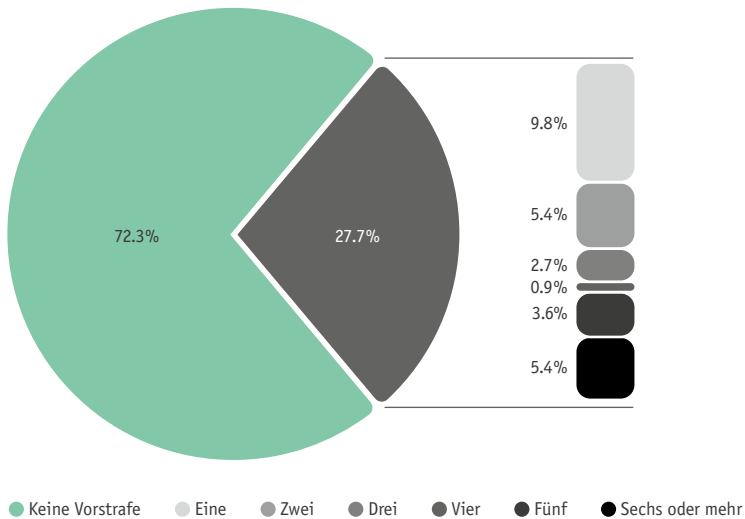


Abbildung 1: Anteil der Vorbestraften in Prozent (n = 112)

Deliktstruktur

Die Mehrheit der registrierten Vorstrafen (Tabelle 1) entfiel auf Eigentums- und Vermögensdelikte (26.1%), wie Diebstahl (§ 242 StGB), Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB), Hehlerei (§ 259 StGB) und Geldwäsche (§ 261 StGB). Mit deutlichem Abstand folgten Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (14.3%), darunter fahrlässige (§ 229 StGB), gefährliche (§ 224 StGB) und einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Mehr als die Hälfte der Körperverletzungsdelikte entfielen auf gefährliche Körperverletzungen (n = 9). Verkehrs- und fahrzeugbezogene Delikte wurden nahezu ausschließlich als Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) registriert (11.8%). Bei den Beleidigungs- und Bedrohungsdelikten wurden in sieben Fällen Beleidigungen (§ 185 StGB) abgeurteilt; zusätzlich fielen Bedrohung (§ 241 StGB) sowie Nötigung (§ 240 StGB) in diese Kategorie. Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln (§ 29 BtMG; 8.4%) umfassten den unerlaubten Erwerb, die Abgabe und den Besitz sowie das (gewerbsmäßige) Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. Im Bereich der Erpressungs- und Raubdelikte (8.4%) handelte es sich mehrheitlich (n = 6) um Fälle

räuberischer Erpressung (§ 255 StGB). Sonstige registrierte Delikte aus dem Strafgesetzbuch umfassten Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB). Darüber hinaus wurden weitere Verstöße aus dem Nebenstrafrecht, unter anderem Verstöße gegen das Passgesetz, Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Aufenthaltsgesetz und Waffengesetz dokumentiert. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung betrafen überwiegend (n = 5) Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB). In einem Fall lag bereits vor der terroristischen Anlasstat eine Verurteilung wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a i. V. m. 129b StGB) vor.

In fünf Fällen traten Erpressungs- und Raubdelikte gemeinsam mit Körperverletzungsdelikten auf und in drei weiteren Fällen wurden Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte in Kombination mit Körperverletzungsdelikten registriert. Die Deliktschwerpunkte bei jugendlichen und heranwachsenden Täter:innen lagen überwiegend im Bereich des Diebstahls sowie der räuberischen Erpressung.

Ein Vergleich des jeweiligen Anteils der Personen, die aufgrund eines der genannten Delikte mindestens einmal vorbestraft war (Tabelle 1), zeigt, dass Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Körperverletzungsdelikte mit über 40 % ähnlich häufig vertreten waren. Personen mit Vorstrafen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte wiesen im Durchschnitt zwei Eintragungen auf, wohingegen Körperverletzungsdelikte mehrheitlich nur einmalig begangen wurden. Auch bei Raub- und Erpressungsdelikten, Beleidigungs- und Bedrohungsdelikten, Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, Terrorismusdelikten sowie weiteren Verstößen aus dem Nebenstrafrecht erfolgte die strafrechtliche Ahndung im Durchschnitt jeweils einmal pro Person. Neben den Eigentums- und Vermögensdelikten wurden auch BtM-Delikte, verkehrsbezogene Delikte und sonstige Straftaten aus dem StGB im Mittel zweimal pro Person vor der terroristischen Tat sanktioniert.

Tabelle 1

Deliktskategorie nach Anzahl und Anteil der Verstöße und Personen.

Deliktskategorie	Anzahl der Verstöße [n = 119] *	%	Anzahl der Personen [n = 31] *	%
Eigentums- und Vermögensdelikte	31	26.1%	14	45.2%
Körperverletzungsdelikte	17	14.3%	13	41.9%
Verkehrs- und fahrzeugbezogene Delikte	14	11.8%	8	25.8%
Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte	11	9.2%	10	32.3%
BtM-Delikte und Drogenstraftaten	10	8.4%	7	22.6%
Erpressungs- und Raubdelikte	10	8.4%	6	19.4%
Sonstige Delikte aus dem StGB	10	8.4%	6	19.4%
Weitere Verstöße aus dem Nebenstrafrecht	8	6.7%	8	25.8%
Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung	7	5.9%	6	19.4%
Terrorismusedelikte	1	0.8%	1	3.2%

*Mehrfachnennung möglich.

Zwischen den Personen, die ihr Heimatland verlassen hatten, und jenen, die eine terroristische Tat im Inland begangen hatten, ließen sich nur geringfügige Unterschiede hinsichtlich der Deliktsarten ihrer Vorstrafen feststellen (Abbildung 2). Im Vergleich zu den nicht ausgereisten Täter:innen wiesen die foreign fighters vor ihrer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten etwas häufiger BtM-Delikte und Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung auf. Umgekehrt fanden sich in der Vorstrafenhistorie der im Inland tätigen Terrorist:innen vermehrt Beleidigungs-/Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte.

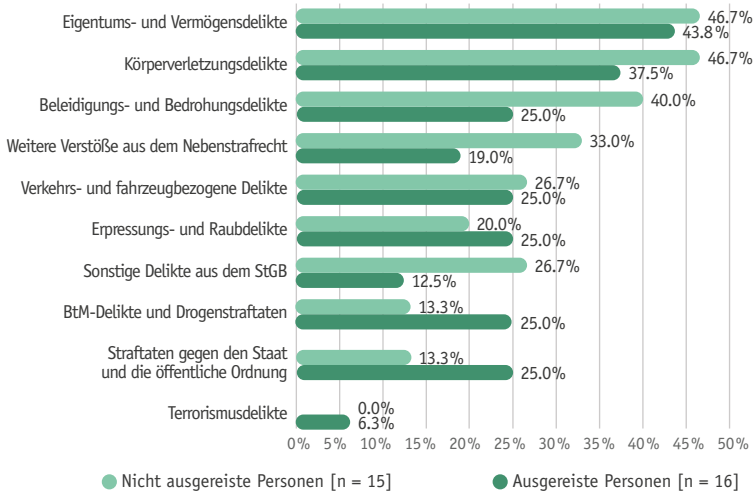


Abbildung 2: Anteil der Personen nach Deliktskategorie. Mehrfachnennung möglich

Mehrfachtäter

Insgesamt gab es innerhalb der Stichprobe 14 männliche Personen, die vor der terroristischen Anlasstat mindestens drei strafrechtliche Vorverurteilungen aufwiesen. Die Deliktstruktur dieser Mehrfachtäter ähnelte jener der Gesamtgruppe der Vorbestraften (Tabelle 2): Dementsprechend konzentrierten sich die Vorstrafen primär auf Eigentums- und Vermögensdelikte (n = 10), überwiegend Diebstahl, sowie auf Körperverletzungsdelikte (n = 8), hauptsächlich die gefährliche Körperverletzung.

Von den insgesamt 14 Personen mit Vorstrafen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte waren zehn mindestens dreimal vorbestraft. Im Bereich der Körperverletzungsdelikte entfielen acht der 13 registrierten Delikte auf Mehrfachtäter.

Auch bei den Personen, die wegen Erpressungs- und Raubdelikten, verkehrsbezogener Delikte, Betäubungsmittelstraftaten oder Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung vorbestraft waren, handelte es sich überwiegend um Mehrfachtäter. Eine Person, die bereits vor der

terroristischen Anlasstat wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden war, wies ebenfalls mehr als drei Vorstrafen auf. Des Weiteren war die Hälfte der 16 Personen, die später ausreisten, mindestens dreifach vorbestraft.

Tabelle 2:

Anzahl und Anteil aller Vorbestraften und der Mehrfachtäter nach Deliktskategorie.

Deliktskategorie	Anzahl der Vorbestraften insgesamt [n = 31]*	%	Anzahl der vorbestraften Mehrfachtäter [n = 14]*	%
Eigentums- und Vermögensdelikte	14	45.2%	10	71.4%
Körperverletzungsdelikte	13	41.9%	8	57.1%
Verkehrs- und fahrzeugbezogene Delikte	8	25.8%	6	42.9%
Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte	10	32.2%	6	42.9%
BtM-Delikte und Drogenstrafaten	7	22.6%	5	35.7%
Erpressungs- und Raubdelikte	6	19.4%	5	35.7%
Sonstige Delikte aus dem StGB	6	19.4%	5	35.7%
Weitere Verstöße aus dem Nebenstrafrecht	8	25.8%	5	35.7%
Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung	6	19.4%	5	35.7%
Terrorismusedelikte	1	3.2%	1	7.1%

*Mehrfachnennung möglich

Erste strafrechtliche Vorverurteilungen

Die erste strafrechtliche Sanktion betraf in den meisten Fällen Körperverletzungen (n = 8), gefolgt von Eigentums- und Vermögensdelikten (n = 7), Beleidigungs- und Bedrohungsdelikten (n = 5), Erpressungs- beziehungsweise Raubdelikten (n = 4) sowie verkehrsbezogenen Delikten (n = 4). Darüber hinaus wurden auch Betäubungsmittelstrafaten, Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung sowie Verstöße gegen Nebenstrafgesetze als erste Vorstrafe dokumentiert. Von den acht Personen mit einer Körperverletzung als Erstdelikt begingen zwei im weiteren Verlauf erneut

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. In drei Fällen blieb die Körperverletzung die einzige registrierte Vorstrafe.

Der Altersbereich bei der ersten Vorstrafe liegt überwiegend zwischen 22 und 25 Jahren ($n = 9$; vgl. Abbildung 3). Der Anteil der unter 18-Jährigen lag ähnlich hoch und machte 27,6 % ($n = 8$) aus; insgesamt waren vier Personen zum Zeitpunkt der ersten Tat noch heranwachsend, das heißt unter 21 Jahre alt. Der Mittelwert beträgt 23,3 Jahre (Median = 23; SD = 7,1).

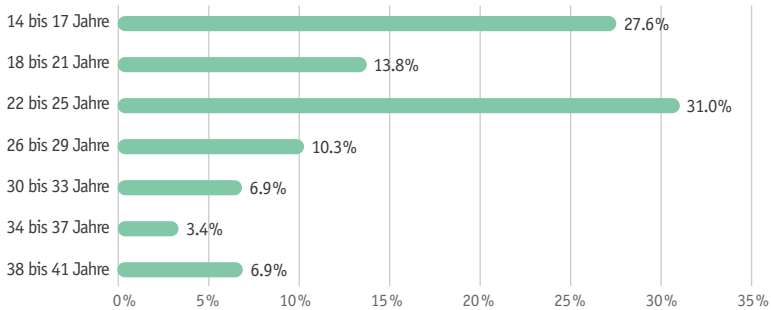


Abbildung 3: Anteil der Vorbestraften ($n = 31$) nach Alter bei der ersten Tat (Fehlwerte: $n = 2$)

Gewalt- und terrorismusbezogene Vorverurteilungen

Insgesamt 13 Personen waren wegen Gewaltdelikten vorbestraft. Diese reichten von vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung bis hin zu qualifizierter Gewaltanwendung gegenüber Dritten. Vier dieser 13 Personen wurden später im Zusammenhang mit der terroristischen Tat wegen eines versuchten oder vollendeten Gewaltakts verurteilt.

Ausschließlich eine Person war bereits vor der verfahrensgegenständlichen terroristischen Straftat wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland sowie wegen Werbens um Mitglieder für eine solche Organisation schuldig gesprochen worden.

Sanktionstypen und Haftstrafen

Die am häufigsten verhängte Sanktion innerhalb der Vorstrafen war die Geldstrafe, gefolgt von Jugendstrafen und Freiheitsstrafen. Von den insgesamt 31 vorbestraften Personen hatten elf (35.5 %) bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt, davon fünf sogar mehrfach. Acht Personen (25.8 %) waren zuvor mit einer Jugendstrafe belegt worden, wobei drei von ihnen mehr als einmal inhaftiert waren. In zwei weiteren Fällen erfolgte die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe anderer Art durch ein ausländisches Gericht.

Diskussion

Die Befunde zeigen, dass der weit überwiegende Teil (72.3 %) unserer Stichprobe von Personen, die wegen der Verübung einer terroristischen Tat verurteilt wurden, *nicht* vorbestraft war. Von den 112 betrachteten Verurteilten wies nur rund ein Viertel (27.7 %) vor der verfahrensgegenständlichen terroristischen Tat eine Eintragung im Bundeszentralregister auf. Die weiteren Analysen zeigen eine deutliche Häufung von Vorstrafen im Bereich von Eigentums- und Körperverletzungsdelikten. Eine ähnliche Deliktstruktur zeichnet sich auch bei den 14 Personen, die mindestens drei Vorstrafeneintragungen aufweisen und somit als Mehrfachtäter gelten, ab.

Ein Vergleich zwischen der Anzahl der vorbestraften Personen ($n = 31$) und der von ihnen insgesamt begangenen Delikte ($n = 119$) zeigt ein differenziertes Bild hinsichtlich der Deliktsverteilung. Zwar liegt die absolute Häufigkeit von Eigentumsdelikten ($n = 31$) fast doppelt so hoch wie die von Körperverletzungsdelikten ($n = 17$), jedoch verteilen sich diese auf nahezu gleich viele Personen (13 Personen mit Körperverletzungen, 14 Personen mit Eigentumsdelikten). Die Daten zeigen, dass Eigentumsdelikte häufiger wiederholt begangen wurden, während Körperverletzungsdelikte überwiegend nur einmalig pro Person auftraten. Bei der Begehung der terroristischen Tat haben elf Personen tatsächlich Gewalt angewendet oder zumindest versucht, körperliche beziehungsweise psychische Gewalt auszuüben. Vier dieser terroristischen Gewalttäter:innen wurden bereits zuvor wegen eines Körperverletzungsdelikts oder einer anderen gewaltbezogenen Straftat sanktioniert. Diese Muster und der geringe Anteil der Vorbestraften spricht gegen

die Annahme einer „Gewaltkarriere“ innerhalb der untersuchten Stichprobe und legt vielmehr eine vereinzelt auftretende Gewaltanwendung nahe.

In Übereinstimmung mit den Untersuchungsergebnissen von BKA, BfV und HKE (2016) lässt sich feststellen, dass auch im vorliegenden Sample ein signifikanter Anteil der ausgewerteten Personen zuvor mindestens dreimal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Konkret waren 50 % der hier betrachteten 16 vorbestraften Ausgewerteten Mehrfachtäter, während die zitierte Studie einen Anteil von 53 % auswies.

Im Gegensatz zu oft hinzugezogenen öffentlich zugänglichen Informationen über die kriminelle Vergangenheit islamistischer und dschihadistischer Terrorist:innen basieren die Daten der vorliegenden Untersuchung auf justiziellen Quellen. Vorstrafenangaben, die aus Strafregisterauszügen und Strafverfahrensakten entnommen werden, stellen grundsätzlich eine belastbare Datenbasis dar, da sie auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen beruhen. Im Gegensatz dazu weisen offen zugängliche Quellen häufig Lücken und Unsicherheiten auf. Dennoch gehen auch mit Justizdaten methodische Besonderheiten und Limitationen einher.

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass Angaben zu länger zurückliegenden und gemäß gesetzlichen Löschrufen bereits getilgten Vorstrafen nicht enthalten sind, wenn nicht vor Tilgung eine neue Verurteilung hinzugekommen ist. Ebenso sind gegebenenfalls kleinere Verfehlungen im Jugendalter nicht mehr sichtbar. Dies kann insbesondere bei älteren Personen zu einer möglichen Unterschätzung der tatsächlichen Anzahl an Vorstrafen führen. Infolgedessen lässt sich auch die „kriminelle Biografie“ einer Person nicht vollständig retrospektiv rekonstruieren (Bundeskriminalamt et al., 2016, S. 19).

Zum anderen beziehen sich die vorliegenden Daten ausschließlich auf rechtskräftig verurteilte Straftaten. Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt wurden (Dunkelfeld), sowie solche, die zwar verfolgt, jedoch nicht zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt haben, bleiben naturgemäß unberücksichtigt.

Die hier vorgestellte Stichprobe stellt keine Zufallsstichprobe dar und umfasst zudem eine vergleichsweise geringe Fallzahl, was insgesamt

die Aussagekraft der Ergebnisse limitiert. Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit sind daher nicht möglich. Für belastbarere Erkenntnisse sind weitergehende, differenzierte Analysen mit einer erweiterten Fallauswahl erforderlich. Ein Vergleich mit anderen Phänomenbereichen könnte ebenfalls zur Validierung und Kontextualisierung der Befunde beitragen.

Zuletzt lassen sich über die Qualität der Taten nur begrenzt Aussagen treffen, da nähere Informationen zum Beispiel zum Ablauf oder zur Schwere der begangenen Delikte fehlen.

Fazit

Vorstrafen gelten als ein bedeutsamer, wenngleich nicht ausschließlicher Indikator für die potenzielle Gefährlichkeit einer Person. Eine differenzierte Betrachtung ist insofern unerlässlich, als nicht alle terroristisch motivierten Personen eine kriminelle Vorgeschichte aufweisen (in unserer Stichprobe nur etwa ein Viertel) und umgekehrt nicht jede Vorstrafe zwangsläufig in eine dschihadistisch motivierte Tat mündet. Zudem besteht die Gefahr einer Überschätzung des Rückfallrisikos, insbesondere wenn die kriminelle Biografie nicht kontextualisiert betrachtet wird. Diese Aspekte unterstreichen die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, die Vorstrafen nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren bewertet (Dawson, 2021). Prognoseinstrumente sollten entsprechend hinsichtlich der einzuschließenden Indikatoren wiederholt erprobt und getestet werden.

Des Weiteren können vertiefende Erkenntnisse über die Legalbewährung nach der Haftentlassung verurteilter Personen – im Kontext einer langfristigen Analyse ihrer Rückfallquote – dazu beitragen, das Verständnis für strafrechtliche Verläufe zu verbessern.

Zwar deuten, wie bereits dargelegt, verschiedene Studien auf einen Zusammenhang zwischen allgemeiner Kriminalität und terroristischen Aktivitäten hin, doch bleibt die empirische Evidenz bislang begrenzt und fragmentarisch. Insbesondere die Frage nach der Kausalität ist bisher ungeklärt: So bleibt offen, ob ein Kontinuum zwischen kriminellen und

terroristischen Motivationen besteht oder ob die Hinwendung zum Dschihadismus vielmehr als Versuch zu interpretieren ist, sich von einer kriminellen Vergangenheit zu distanzieren (Dawson, 2021). Die Tatsache, dass ein erheblicher Teil dschihadistischer Täter:innen keine einschlägige kriminelle Vorgeschichte aufweist, ist in diesem Zusammenhang besonders relevant.

Literatur

- Alberda, D. L., Duits, N., van den Bos, K., Autsema, A. & Kempes, M. (2022). Identifying risk factors for Jihadist terrorist offenders committing homicide: An explorative analysis using the European Database of Terrorist offenders. *Frontiers in Psychology*, 13, 1–16. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2022.1000186>
- Aslan, E., Akkılıç, E. E. & Hämmerle, M. (2018). *Islamistische Radikalisierung: Biografische Verläufe im Kontext der religiösen Sozialisation und des radikalen Milieu*. Springer Fachmedien.
- Basra, R., Neumann, P. & Brunner, C. (2016). *Criminal pasts, terrorist futures: European jihadists and the new crime-terror nexus*. The International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence (ICSR). <https://icsr.info/wp-content/uploads/2016/10/ICSR-Report-Criminal-Pasts-Terrorist-Futures-European-Jihadists-and-the-New-Crime-Terror-Nexus.pdf>
- Bundesamt für Justiz (o. J.). *Bundeszentralregister*. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Bundeszentralregister_node.html
- Bundeskriminalamt (o. J.). *RADAR (Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos)*. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/Radar/radar_node.html#doc142872bodyText2
- Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2016*. https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/2022-06/analyse_der_radikalisierungshintergruende_fortschreibung_2016.pdf
- Dawson, L. L. (2021). *A comparative analysis of the data on western foreign fighters in syria and iraq: Who went and why?* <https://icct.nl/sites/default/files/2022-12/Dawson-Comparative-Analysis-FINAL-1.pdf>
- Dessecker, A., Fecher, L. & Hirth, M.-A. (2025). Zur Praxis des Terrorismusstrafrechts: Strafverfahrensaktenanalysen zum dschihadistischen Terrorismus. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, C. Büscher, A. Dessecker, S. Hutter & D. Rieger (Hrsg.), *Motra-Monitor 2023/2024* (S. 286–309). MOTRA Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung.
- Harris-Hogan, S., Amarasingam, A. & Dawson, L. L. (2022). A comparative analysis of australian and canadian foreign fighters traveling to syria and iraq. *Studies in Conflict & Terrorism*, 1–31. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2021.2024943>
- Hecker, M. (2018). *137 nuances de terrorisme: Les djihadistes de France face à la justice (Focus stratégique)*. Institut français des relations internationales (ifri). https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/hecker_137_nuances_de_terrorisme_2018.pdf
- Horgan, J. G., Shortland, N. & Abbasciano, S. (2018). Towards a typology of terrorism involvement: A behavioral differentiation of violent extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 5(2), 84–102. <https://doi.org/10.1037/tam0000102>
- Kanol, E. & Hirth, M.-A. (2024). Assessing the Validity of Open-Source Biographical Data in Terrorism Research. *Terrorism and Political Violence*, 1–19. <https://doi.org/10.1080/09546553.2024.2376631>
- King, S., Endres, J., Schwaß, M., Stemmler, M., Lauchs, L. & Armbrorst, A. (2018). Prisoners with islamist relations: Are prisoner files a valuable data source for individual assessment and for research? *International journal of developmental science*, 12(1-2), 129–141. <https://doi.org/10.3233/DEV-170243>

- LaFree, G., Jensen, M. A., James, P. A. & Safer-Lichtenstein, A. (2018). Correlates of violent political extremism in the United States. *Criminology*, 56(2), 233–268. <https://doi.org/10.1111/1745-9125.12169>
- Lyall, G. (2017). Who are the british jihadists? Identifying salient biographical factors in the radicalisation process. *Perspectives on Terrorism*, 11(3), 62–70.
- Marcus, R. D. (2023). ISIS and the crime-terror nexus in america. *Studies in Conflict & Terrorism*, 46(11), 2188–2213. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2021.1917628>
- Pressman, E., Duits, N., Rinne, T. & Flockton, J. S. (2019). Violent Extremism Risk Assessment Version 2 Revised (VERA-2R). In M. Lloyd (Hrsg.), *Extremism Risk Assessment: A Directory* (S. 39–46). Centre for Research and Evidence on Security Threats.
- Reynolds, S. C. & Hafez, M. M. (2019). Social network analysis of german foreign fighters in syria and iraq. *Terrorism and Political Violence*, 31(4), 661–686. <https://doi.org/10.1080/09546553.2016.1272456>
- Rostami, A., Sturup, J., Mondani, H., Thevselius, P., Sarnecki, J. & Edling, C. (2020). The swedish mujahideen: An exploratory study of 41 swedish foreign fighters deceased in iraq and syria. *Studies in Conflict & Terrorism*, 43(5), 382–395. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2018.1463615>
- Sadowski, F., Rossegger, A., Pressman, E., Rinne, T., Duits, N. & Endrass, J. (2017). Das Violent Extremism Risk Assessment Version 2 Revised (VERA-2R): Eine Skala zur Beurteilung des Risikos extremistischer Gewalt. Deutsche Übersetzung. *Kriminalistik* 71(5), 316–323.
- Safer-Lichtenstein, A., LaFree, G. & Loughran, T. (2017). Studying terrorism empirically: What we know about what we don't know. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 33(3), 273–291.
- Schuurman, B. & Carthy, S. L. (2023). The makings of a terrorist: Continuity and change across left-, right- and jihadist extremists and terrorists in europe and north-america, 1960s-present. *Deviant Behavior*, 44(6), 953–974. <https://doi.org/10.1080/01639625.2022.2118088>
- Sonka, C., Meier, H., Rossegger, A., Endrass, J., Profes, V., Witt, R. & Sadowski, F. (2020). RADAR-ITE 2.0: Ein Instrument des polizeilichen Staatsschutzes: Aufbau, Entwicklung und Stand der Evaluation. *Kriminalistik* 74(6), 386–392.
- Thijs, F., Rodermond, E. & Kleemans, E. R. (2023). Research note: pathways of foreign fighters: An in-depth and comparative study based on dutch probation files. *Studies in Conflict & Terrorism*, 1–25. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2023.2221509>
- Tolzmann, G. (2015). *Bundeszentralregistergesetz: Zentralregister, Erziehungsregister, Gewerbezentralregister* (5. überarbeitete und erweiterte Auflage). Kohlhammer Verlag. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-025589-0>
- Zick, A., Srowig, F., Roth, V., Pisiou, D. & Seewald, K. (2019). Individuelle Faktoren der Radikalisierung zu Extremismus, Gewalt und Terror: Zur Forschungslage. In C. Daase, N. Deitelhoff & J. Junk (Hrsg.), *Gesellschaft extrem: Was wir über Radikalisierung wissen* (S. 45–90). Campus Verlag.